

Satzung des Vereins Freundeskreis Musical

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Musical“.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Ahrensburg. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr 2021 ist ein Rumpfsjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1 Der Zweck des Vereins ist Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Förderung der Musicaldisziplinen wie Tanz, Gesang und Schauspiel, sowie Schulung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu deren Erlernung, insbesondere durch Übungsstunden, der Beschaffung und Unterhaltung von Übungsutensilien und Geräten, sowie die Beschaffung geeigneter Lizenzen und Räumlichkeiten sowie der Förderung, Aus- und Weiterbildung von Dozenten und Künstlern;
- Jugendförderung und -pflege, insbesondere durch Nachwuchsgewinnung mittels geeigneter Veranstaltungen, Übungen und Zusammenkünften;
- Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung, insbesondere im Bereich Musical;
- Förderung und Unterstützung sozial schwacher, bedürftiger- insbesondere Kinder und Jugendliche- und behinderter Mitbürger, sozialer Einrichtungen und Organisationen;
- Organisation, Förderung und Durchführung von Musicalveranstaltungen;
- Förderung des Musicals als wesentlichen Bestandteil der deutschen und europäischen Kultur;
- Stärkung, Pflege und Anregen des Austauschs von Erfahrungen und das Gespräch über die Perspektiven des deutschsprachigen Musicals zwischen den deutschen Theaterschaffenden sowie mit den internationalen Theaterschaffenden;
- Förderung, Aus- und Weiterbildung des deutschen und europäischen Nachwuchses in musicalrelevanten Bereichen;
- Unterstützung von Kinder- und Jugendarbeit im Musiktheaterbereich;
- Unterstützung von wissenschaftlichen Arbeiten, die sich vor Allem mit dem Thema des deutschsprachigen Musicals beschäftigen, diese sollen in geeigneter Form der allgemeinen Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden;
- Aufbau und Förderung von Kooperationen mit Partner-Institutionen, national und international;
- Durchführung oder Unterstützung von öffentlichen Symposien und Workshops;
- Planung, Durchführung und/oder Unterstützung von Theateraufführungen, Konzerte und Veranstaltungen;
- Vergabe von Stipendien oder Ermöglichen von Teilnahmen;

2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.4 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die vereinsfremden Zwecken dienen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.5 Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

2.6 Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

2.7 Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder.

3.2 Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedsanträge, die schriftlich zu stellen sind. Die ordentliche Mitgliedschaft wird wirksam, wenn der Vorstand einen entsprechend ordnungsgemäß gestellten Antrag auf Mitgliedschaft bestätigt hat. Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber/der Bewerberin die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

3.3 Eine Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstands vergeben werden. Die Ehrenmitglieder können vom Vorstand von der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages entbunden werden. Mitglieder, die sich mindestens 4 Jahre als 1. oder 2. Vorsitzender im Vorstand besonders verdient gemacht haben, werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt. Der Ehrenvorsitzende hat kein Stimmrecht im Vorstand. Ehrenvorsitzende sind von der Beitragszahlung entbunden. Im Übrigen gilt §3.6 entsprechend.

3.4 Der Vorstand kann darüber hinaus Unternehmen, die die Arbeit des Vereins unterstützen wollen, eine Fördermitgliedschaft anbieten. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

3.5 Jedes Mitglied hat jährlich einen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung für die Zukunft festgesetzt wird, zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31.03. des laufenden Jahres zu entrichten.

3.6 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod oder
- d) Auflösung der juristischen Person

Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Es ist jeweils zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres möglich, wenn die Erklärung 3 Monate vorher eingeht.

3.7 Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§4 Organe

4.1 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§5 Vorstand

5.1 Vorstand gem. § 26 BGB sind der/die erste, der/die zweite Vorsitzende und der/die Schatzmeister(in). Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

5.2 Die Vorstands-Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung grundsätzlich auf die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleiben bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines sie ersetzenden neuen Vorstandmitglieds im Amt, die Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Der Vorstand ist von der einschränkenden Bestimmung des §181 BGB befreit. Dem Vorstand obliegt die Regelung aller Vereinsangelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung ausschließlich zuständig ist. Sofern ein Vorstandsmitglied während der laufenden Periode ausscheidet, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied kooptieren, dieses ist bei der nächsten regulären Mitgliederversammlung für die Zukunft durch die Mitglieder zu bestätigen oder ein neues zu wählen.

5.3 Änderungen im Wortlaut dieser Satzung, die zur Erlangung der Gemeinnützigkeit unbedingt erforderlich sind, kann der Vorstand selbständig vornehmen, sofern dadurch nicht grundlegende Inhalte der Satzung berührt werden. Der Vorstand ist verpflichtet, bei der nächsten Mitgliederversammlung über derartige Änderungen Rechenschaft abzulegen.

5.4 Um zusätzlichen Sachverstand für die Vorstandsarbeit zu sichern, kann der Vorstand Personen, die nicht Mitglieder des Freundeskreis Musical e.V. sein müssen, als Berater des Vorstands kooptieren. Diese sind bei Beschlüssen des Vorstands nicht stimmberechtigt.

5.5 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jeweils 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

5.6 Für die Beschlussfassung des Vorstands gilt § 28 Abs. 1 i.V.m. § 32 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag gibt.

§6 Mitgliederversammlung

6.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, mindestens einmal jährlich.

6.2 Außerdem hat eine Einberufung zu erfolgen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dies verlangt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

6.3 Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch einen der zweiten Vorsitzenden, schriftlich (per Email genügt) unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekanntgegebene Mitglieder- bzw. Emailanschrift.

6.4 Zu den ausschließlich der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Aufgaben gehören

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstandes sowie der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Festsetzung des Beitrages,
- e) Satzungsänderungen,
- f) Entscheidungen über Widersprüche gegen den Ausschluss von Mitgliedern,
- g) Entscheidungen über Berufungen gegen die Ablehnung von Mitgliedsanträgen,
- g) Auflösung des Vereins sowie die Bestellung von Liquidatoren

6.5 Die Mitgliederversammlung wird durch den/die Vorsitzende/n geleitet. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung wird die Mitgliederversammlung durch den/die zweite Vorsitzende/n geleitet, soweit dieser anwesend ist; kann auch dieser nicht an der Versammlung teilnehmen durch ein anderes Vorstandsmitglied.

6.6 Die Mitgliederversammlung kann wirksam nur über die in der bekanntgegebenen Tagesordnung verzeichneten Angelegenheiten entscheiden.

6.7 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlussfassungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden hierbei nicht mitgerechnet. Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt, wenn sie mindestens 18 Jahre alt sind und haben jeweils eine Stimme.

6.8 Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderungen sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut mitzuteilen.

6.9 Grundsätzlich wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag ist schriftlich und geheim abzustimmen.

6.10 Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse und Wahlergebnisse ist ein Protokoll vom Schriftführer zu fertigen und von ihm und dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.

6.11 In den gesetzlichen zulässigen Fällen können Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Umlaufverfahren mit einfacher Mehrheit gefasst werden. In diesem Falle muss die entsprechende Beschlussvorlage an die letzte bekannte Mitgliederanschrift/Emailadresse der stimmberechtigten Vereinsmitglieder abgesandt worden sein. Die schriftlichen Stimmen müssen binnen einer Überlegungsfrist von sechs Wochen nach Zugang beim Vorstand eingegangen sein.

Die so ernannten Abstimmungsergebnisse im schriftlichen Umlaufverfahren sind vom Vorstand allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich (per Email genügt) bekannt zu geben.

6.12 Die Mitgliederversammlung hat jährlich zwei Kassenprüfer zu wählen, die nicht Mitglieder des Vorstandes des Vereins sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Sie erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen die Entlastung des Vorstandes.

§7 Datenschutz

7.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

7.2 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§8 Auflösung des Vereins

8.1 Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Auflösung kann nur mit 2/3 der Stimmen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung bestellt zwei Liquidatoren.

8.2 Bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen wie bei Auflösung des Vereins nach 8.1 dieser Vorschrift an den gemeinnützigen Verein „Deutsche Musical Akademie e.V.“ mit Sitz in Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden soll. Die konkrete Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins bedarf der Einwilligung des Finanzamts.

Ahrensburg, den 09.02.2021